



ARGE Familienrecht mo - Schranner Str. 8 - 85551 Kirchheim

An die politische Landschaft

des Bundes und der Länder

D –

Redaktion: Schranner Str. 8, 85551 Kirchheim

Bearbeitet von:

Telefon: +49 89 122 517 38

Telefax: +49 89 904 809 45

E-Mail: poststelle@arge-famR.org

Referenz: B-158R-001/24

Datum: 15.09.2024

Ihre Referenz:

1 Seite(n)



Die Notwendigkeit zum Schreiben:

Referentenentwurf „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, **zur Stärkung des Verfahrensbeistands¹** und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“ vom 19.07.2024 > **Teilbereich §158b FamFG**

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Der Gesetzgeber ging im Jahre 2017² davon aus, fehle es an Regelungen zur Datenverarbeitung in Prozessordnungen oder seien sie nicht abschließend, käme das BDSG zur Anwendung. An diesem bewährten System solle festgehalten werden. Die heutige DSGVO ist nichts Anderes. Zu diesem Zeitpunkt war der Verfahrensbeistand 9 Jahre alt. Auch in der Novelle 2021 der Verfahrensordnung FamFG im §§158ff sah man es nicht anders.
2. **Doch es gibt Klärungsbedarf.** Der Bund (BMJ) erklärt öffentlich, alles was Kind oder Eltern(Teile) dem Verfahrensbeistand erzählt haben, dürfe er dem Gericht mitteilen. Der Verfahrensbeistand dürfe ohne qualifiziertes Gesetz und Zustimmung überall personenbezogene Daten über Kinder, Eltern und Sonstige erheben und dürfe alles nebst seiner eigenen Meinung an das Gericht übermitteln. Die meist zitierte Kommentarliteratur ³ ersetzt die Gesetzgebung und erkennt dort gar dem Kinde seinen Status als Grundrechtsträger ab. Der vorliegende Referentenentwurf verleiht dem Verfahrensbeistand augenscheinlich absolute Handlungsfreiheit.

¹ Bundesministerium der Justiz / Service/[Gesetzgebung](#)

² Bundesdrucksache 18/11655 Seite 27 zu Nr. 6: „Die Bundesregierung sieht keine Gefahr von Kollisionen mit den geltenden Prozessordnungen. Diese sollen dem neu gefassten BDSG – wie schon nach geltendem Recht (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 BDSG) – vorgehen, soweit sie datenschutzrechtliche Regelungen enthalten. Fehlt es an solchen Regelungen oder sind diese nicht abschließend, kommt subsidiär das BDSG zur Anwendung. An diesem bewährten System soll festgehalten werden.“

³ Hammer in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, §158b RN 23 FamFG.und viele andere

Eltern sollen unter Androhung von Zwang das Kind dem Verfahrensbeistand zuführen müssen, der Heimbetreiber ist davon nicht betroffen.

Resistance

3. Widerstand regt sich vor allem bei widerstreitenden Eltern mit Kindern etwa bis zum 12 Lebensjahr. Sie fühlen sich ausgehorcht, bespitzelt, ausgedeutet. Und zu guter Letzt auch in ihrer Integrität bedroht, wenn Gesagtes von Dritten und Vierten und Fünften über den Verfahrensbeistand in ihr Verfahren eingetragen und zum Gegenstand wird. Mindestens aber durch die Meinung und Vernutungen des Verfahrensbeistandes, die **sein Bild** über die Elternteile und Kinder allen vermittelt. Das halten die Eltern für impertinent und übergriffig.
4. Auch wenn die Eltern mit Bedacht und Zurückhaltung das Verfahren führen möchten, sie nur z.B. Umgang wollen, redet eine vom Staat beauftragte Person mit in ihrer Zukunft - und ist nach dem Verfahren weg.
5. Mit diesem Erkennen verweigern sich Eltern(teile) dem Verfahrensbeistand und enthalten auch das Kind dem Verfahrensbeistand vor. Sie untersagen dem Verfahrensbeistand die Verarbeitung der sie betreffenden Informationen und, sofern möglich, des Kindes. Die Eltern(teile) übersähen den Verfahrensbeistand mit Auskunftsansprüchen, Aufforderung zur Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Nachweis der Richtigkeit des Gesagten von Dritten und Vierten. Sie gehen auf die Quellen los, entziehen diesen ihr Vertrauen (z.B. Grosseltern des anderen Elternteils) und kündigen Verträge (z.B. Kindergarten). Letztlich zerren sie den Verfahrensbeistand vor Gericht. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar. Es geht um ihre Integrität. Sie glauben tatsächlich, ist das Unrecht und die Lüge auf diesem Weg bewiesen, ändere sich auch das Ergebnis im familiengerichtlichen Verfahren.

HAWK

6. Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst zu Hildesheim (HAWK) erstellte im gleichen Jahr 2017, als der Gesetzgeber keinen Regelungsbedarf sah, eine Studie ⁴ zur „Geeignetheit von Verfahrensbeiständen“ aus der Sicht der Gerichte, der Jugendämter und der Sachverständigen. Die Rohdaten bestätigen unsere Beobachtungen zumindest in Bezug auf Jugendamt und Verfahrensbeistand. Die Angaben der **Erwartungen der Gerichte** an den Verfahrensbeistand in Prozent [xx%]. Die Kommentarliteratur wird von RichterInnen gepflegt.
7. Der Weg zu staatlichen Entscheidung (BGB) führt über das Verfahrensrecht (FamFG). Kenntnisse **über den Weg zur Entscheidung** soll der Verfahrensbeistand nicht mitbringen müssen [40%], aber dennoch kompetent in der Kommunikation mit dem Gericht [68%] sein. Gleichsam

⁴ HAWK: Die „Geeignetheit“ des Verfahrensbeistandes“, Prof. Dr. Sabine Dahm 2017 in „Soziale Arbeit im Gespräch“ Nr. 7/2017 | ISSN 2510-1722 Abrufbar hier: [Click](#)

- ist es der Wunsch des Gesetzgebers, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen. Das scheint nicht zusammenzupassen.
8. Er soll sich mit dem BGB (Ergebnis, Entscheidung durch staatlichen Eingriff in das Elternrecht) [72%] und dem Kinder- u. Jugendhilferecht (staatliche Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Eltern) auskennen [70%]. Letzteres sollte man bei überwiegend Sozialarbeitern und Sozialpaedagogen [83%] auch erwarten können, denn Sozialpaedagogik⁵ ist der Teilbereich der Erziehung außerhalb von Schule und Familie⁶. Das wollen aber die widerstreitenden Eltern gar nicht.
 9. Um den Erwartungen des Gerichts gerecht zu werden, soll der Verfahrensbeistand eine „fachliche“ Stellungnahme abgeben [70%]. Nur eine Minderheit möchte dies nicht [17%]. Was das Gericht erwartet ist bekannt, der Verfahrensbeistand wird bestellt, weil er aus anderen Verfahren bekannt ist [94%]. Aus Sicht der Jugendämter, dem Hauptarbeitgeber der Sozialpaedagogen, befürworten 93% eine „fachliche“ Stellungnahme an das Gericht. Überwiegend [93%] hat die Bestellung des Verfahrensbeistandes Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts.
 10. Der Verfahrensbeistand wird bei Sorgerechtsverfahren [77%] und Umgangsverfahren [89%] also überwiegend bestellt. Möchte ein Elternteil nicht, dass das Kind Umgang mit dem anderen Elternteil pflegt, wird ein Verfahrensbeistand bestellt, ebenso, wenn ein Elternteil oder sonstwer eine Kindeswohlgefährdung behauptet [99%]. Dabei ergeht der Beschluss der Bestellung

⁵ Duden: „Teilgebiet der Pädagogik, das sich mit der Erziehung des einzelnen Menschen zur Gemeinschaft und zu sozialer Verantwortung außerhalb der Familie und der Schule befasst“

⁶ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, www.isb.bayern.de, 2017, Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpaedagogik auf Grundlage des länderübergreifenden Lehrplans, Familie ist tatsächlich nicht erwähnt.

2.2 Lernfelder

		Zeitrictwerte
Lernfeld 1	Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln	ca. 305 Stunden
Lernfeld 2	Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	ca. 440 Stunden
Lernfeld 3	Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	ca. 440 Stunden
Lernfeld 4	Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	ca. 1085 Stunden
Lernfeld 5	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	ca. 305 Stunden
Lernfeld 6	Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	ca. 305 Stunden
Gesamt:		ca. 2880 Stunden

ohne Möglichkeit der wirksamen Beschwerde überwiegend ohne die Eltern oder das Kind gesehen oder gehört zu haben [81%]. Nur eine Minderheit [16%] verschafft sich erstmal einen Eindruck von den mutmaßlichen Streithanseln. Dies kann man dann wohl als Automatismus bezeichnen. Der Gesetzgeber wünscht sich jedoch, den Verfahrensbeistand nur dann einzusetzen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, also die Eltern **nicht in der Lage** sind, im Rahmen der nur ihnen obliegenden Vertretung des Kindes, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen. Es gäbe also eine Prüfpflicht des Gerichtes vor Bestellung eines Verfahrensbeistandes.

11. **Die Verwunderung**

12. Der Verfahrensbeistand wundert sich, von den Eltern angesprochen zu werden, er versucht doch nur der RichterIn, dem Richter, gerecht zu werden, verhält sich kommunikativ und teilt mit, was er gehört hat, wie er es verstanden hat und wie er die Familie sieht. Genau das ist es, was die Eltern aber stört, dieser dritte Mann am Tisch, der sich gefühlt über die Eltern erhebt und kurz über dem Kinde schwebt, weiß, was es denkt, fühlt und auch warum. Es stört die Eltern, dass da jemand ist, der mit allen möglichen anderen über sie spricht und **das Gehörte** an das Gericht weitergibt. Jede Vermutung die angeblich mal geäußert wurde. Der Verfahrensbeistand versteht die Sorgen der Elternteile nicht, er macht doch nichts Verbotenes, nur das, was das Gericht von ihm erwartet. Und dabei lässt er pflichtbewusst nichts Negatives über die streitenden Eltern(teile) aus, was er gehört hat - wenn es der Sache dient.

13. Wir wundern uns, warum wir erwachsenen Menschen erklären müssen, dass es sich nicht gehört, Hörensagen aus einem Familienstreit der anderen weiterzutragen, auch nicht, um einer Erwartung gerecht zu werden. Auch dann nicht, wenn es nicht von Strafe bedroht ist. Wir wissen doch nicht, was wahr, was halb wahr oder gar gelogen ist. Zur Wahrheit ist keiner von ihnen verpflichtet. Wir wissen nicht, wann wir zum Wasserträger von Gerüchten und Täuschungen werden. Woher sollen wir wissen, dass wir einem Gewohnheitslügner (m/w/s) zugehört haben? Kämen wir uns nicht schäbig vor, die Kindergärtnerin über unsere Nachbarin auszuhorchen? Was passiert, wenn die Nachbarin herausbekommt, was die Kindergärtnerin uns über sie erzählt haben soll? Gute Nachbarschaft? Vertrauen in den Kindergarten? Wie fühlt sich die Nachbarin, wenn sie merkt, dass wir mit anderen darüber reden? Wir glauben, da liegt eine grundlegende Beziehungsstörung vor.

Wo ist das Problem?

14. Es fehlt an der Klarstellung gegenüber dem Verfahrensbeistand, ob es seine Aufgabe ist, Hörensagen, was Anderes steht ihm ja nicht zur Verfügung, zu verschriftlichen und ohne Möglichkeit der Berichtigung durch die Betroffenen an das Gericht zu übermitteln. Damit es dort bei allen LeserInnen ein Bild im Kopfe über den ein oder den anderen Elternteil entstehen lässt und Gegenstand im Verfahren werden kann. Es gibt kein solches Gesetz auf welches er sich berufen könnte. Nur Verbands- und Kommentarliteratur, verfasst von RichterInnen.
15. Bisher ist es die Pflicht des Gerichtes als Normadressat der Verfahrensordnung, mit der Beauftragung des Verfahrensbeistandes die Art und den Umfang der Betätigung konkret festzulegen und zu begründen. Einen solchen Beschluss haben wir noch nie gesehen. Das Gericht ist bisher verpflichtet, die **Bezugspersonen** zu benennen. Auch ein solcher Beschluss ist uns noch nie untergekommen.
16. Möglichweise sollen nur deshalb diese Verpflichtungen des Gerichtes abgeschafft werden und in die Freiheiten des Verfahrensbeistandes überführt werden.
17. Liese man das so stehen, wäre der vom Gericht bestellte Verfahrensbeistand im Punkt der Übermittlung von personenbezogenen Daten aus dem geschützten Bereich der Familie den Eltern mindestens gleichgestellt, wenn nicht sogar deshalb im Vorteil, weil es für ihn keine tatsächlichen oder rechtlichen Folgen hat, wenn er die im Hörensagen enthaltene Unwahrheit und seine möglicherweise darauf gründende Meinung in das Verfahren trägt. Noch dazu genießt er das Vertrauen des Gerichts, es hat ihn ja bestellt, weil man sich kennt. Der Verfahrensbeistand wäre Teil der Inquisition ⁷, jedoch befreit von den Grenzen deren Möglichkeit, dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen. Nach dem Verfahren ist er weg.

Lösung 1

18. Man liberalisiert auf eine ganz klare Weise die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes, in dem man in einem geeigneten Gesetz (nicht einer Verfahrensordnung FamFG) u.a. die Aufgabe überträgt, dem Gericht notwendiges Gehörtes aus dem Bereich der Familie zu übermitteln. Was notwendig sei, läge in der Freiheit des Verfahrensbeistandes. Dazu wird er befugt, in eigener Freiheit zu entscheiden, mit wem er spricht, wie lange und über wen. Die Rechenschaft über die Richtigkeit des Gehörten bezöge sich nur auf das Gehörte, nicht aber auf die Richtigkeit in Bezug auf die Betroffenen. Dieses Gesetz befreie ihn von der Pflicht, eine Einwilligung von den Betroffenen einzuholen und ihnen die Möglichkeit der Berichtigung zu geben

⁷ Die „Ermittlung von Amtswegen“, auch Inquisitionsmaxime genannt, findet dort seine Grenzen, wo der Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen keinen rechtliche Halt findet. Dazu auch BVerfG 02.04.2009 – 1BvR 683/09 u.v.a.

bevor es nicht zu Gericht übermittelt wird. Sofern die Betroffenen nicht Beteiligte in dem Verfahren sein, würde er von der Pflicht entbunden, diese darauf hinzuweisen, dass die Gespräche aufgezeichnet werden und möglicherweise an das Gericht ganz, in Auszügen oder interpretiert übermittelt werden. Dieses Gesetz überträgt ihm auch die Freiheit, die Interessen des Kindes zu definieren. Es werde gesetzlich festgelegt, dass ein Kind ab Geburt der Weitergabe ihn betreffende personenbezogene Daten und Informationen aktiv widersprechen muss. Vor der Geburt ist es die Freiheit des Verfahrensbeistandes, das Kind und Eltern betreffende Informationen zu sammeln, auszudeuten und zu übermitteln. Es wird bewusst das Wort „Freiheit“ verwendet, um ihn von einer Ermessenentscheidung zu freizustellen, die in den Augen anderer fehlerbehaftet sein könnte. Die Vergütung des Verfahrensbeistandes wird auf 700 Euro erhöht, damit ist der Aufwand zur aufwändigen organisatorisch / technischen Dokumentation nur gegenüber dem Gericht abgegolten. Damit erübrigt sich eine Erhöhung der Vergütung zum Verteidigen in Gerichtsverfahren und Erledigung der Auskunftsansprüche, denn die Rechtslage ist dann eindeutig und der Verfahrensbeistand in der Freiheit der Ausübung hinreichend gestärkt und üppig geschützt.

Lösung 2

19. Ergänzung des §158b **„Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands“**
in Abs. 1 Satz 2 FamFG „Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme **über seine Betätigung** erstatten“ um die Worte **„, , personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern sind davon ausdrücklich nicht umfasst, es gilt die Vertraulichkeit des Wortes“**.
20. Diese Einschränkung der Freiheit des Verfahrensbeistandes schützt ihn vor dem Anspruch der Gerichte, es stärkt ihm den Rücken, sich anständig zu verhalten. Es wird deutlich, dass alle Gespräche den Bedingungen der Einwilligung unterliegen, gleichzeitig schließt es aber die Einwilligung durch einen Elternteil zur Übermittlung aus. Klagen von Eltern sind dann auch nicht zu erwarten, die zu einem Mehraufwand für den Verfahrensbeistand führen würden. Die Bereitschaft, das Kind dem Verfahrensbeistand zum Gespräch zuzuführen, dürfte signifikant steigen. Heimkinder ohne sorgeberechtigte Eltern betrifft dies praktisch nicht, denn es gibt scheinbar keine Notwendigkeit, mit den Eltern zu sprechen, muss also nicht beauftragt werden.
21. Ergänzung des §158a **„Eignung des Verfahrensbeistands“**
im Abs. 1 nach Satz 1: **„Er hat die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie seine Informationspflichten gegenüber den Betroffenen erlernt und weist dies dem Gericht durch Überlassung der Datenschutzerklärung im Verfahren unaufgefordert nach“**.

22. Mit dem Erlernen der Grundsätze schützt sich der Verfahrensbeistand aktiv vor Angriffen von Eltern und sonstigen die zu einem erheblichen Aufwand führen - aber in der Pauschale abgegolten ist. Der Gesetzgeber schützt die staatliche Rechtspflege⁸ vor unangemessener und unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Gesetzgeber käme dann seiner Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten, noch dazu aus dem besonders geschützten Umfeld der Familie, im Rahmen der Fürsorgepflicht grundsätzlich nach. Kommt der Verfahrensbeistand der Verpflichtungen nicht unaufgefordert nach, legt also keine unterschriebene Datenschutzerklärung⁹ aller Betroffenen vor, ist er einfach von Amtswegen zu entlassen, weil die fachliche Eignung entfallen ist. Dies entlastet zudem das Gericht, weil es von einer Ermessenentscheidung befreit und zu einem Justizverwaltungsakt wird. Der Erfüllungsaufwand ist überschaubar, das entsprechende Schulungsmodul für den Verfahrensbeistand sollte durchschnittlich nicht länger als 2 Stunden dauern, höchstens aber 4 Stunden. Der Schulungsaufwand für RichterInnen ist nicht bezifferbar.
23. Einfügung in §158c nach Abs. 3 FamFG „**Vergütung, Kosten**“
24. **Sofern §158b Abs.2 Satz 2 nicht erfüllt ist, die fachliche oder die persönliche Eignung nicht vorlag oder entfallen ist oder das Verfahren von Amts wegen geführt wird, ist die Aufwandsentschädigung nicht Teil der Gerichtskosten.**
25. Die Änderung schützt den Verfahrensbeistand leidlich vor unvollständigen Beauftragungen in welchen er dann Gefahr läuft, unrechtmäßig, und damit von den Eltern angreifbar, personenbezogene Daten zu verarbeiten. In die richterliche Unabhängigkeit der Beschlussfindung wird nicht eingegriffen. Auch wird der Zweck seines Einsatzes konkretisiert was zu einer Datenminimierung führen sollte. Für die Gerichte vereinfacht es die Umlage auf die Eltern, weil diese nicht mit den Kosten belastet werden und sie die Gerichte nicht mit dem Rechtsmittel der Erinnerung beschäftigen. Der Erfüllungsaufwand ist zu vernachlässigen.
26. Mit letzterem wird deutlich, dass man an dem System der gestaffelten Auftragsvergabe festhalten sollte. Damit gewinnt der Verfahrensbeistand an Erfüllungssicherheit und kommt bei der Grundbeauftragung nicht in die Verlegenheit, die Interessen eines Elternteils mit den Interessen des Kindes zu verwechseln. Manchen Elternteilen kann man sich eben nicht entziehen, so überzeugend sind sie. Dies dürfte vorkommen, wenn die Kinder noch klein sind und nur mit den widerstreitenden Eltern **über** das Kind gesprochen werden kann. Möglicherweise redu-

⁸ Fischer, Thomas, StGB 58.Auflage, vor §§153-162 Rn 2, Rechtsschutzziel der Aussagedelikte

⁹ Eine Datenschutzerklärung sorgt für Vertrauen bei Betroffenen, sichert die Organisation vor potentiellen Verstößen ab und reduziert das Abmahnrisiko. Darlegung aller Maßnahmen, die der Verarbeiter ergreift, um die Sicherheit der Daten vor Verfälschung oder Missbrauch zu schützen.

ziert sich der Verfahrensbeistand sich auf die im Referentenentwurf Seite 16 erwähnte Kernaufgabe, die verfassungsmäßigen Rechte des Kindes im Verfahren zu stärken, darunter fällt die informationelle Selbstbestimmung des Kindes, ebenso das faire Verfahren und Recht auf effektive Beschwerde im Verfahren der Eltern, denn dies würde auch auf das Kind abfärben.

27. Ergänzung des §158 Abs. 2 FamFG „**Bestellung eines Verfahrensbeistandes**“
28. „Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt“ fortgeführt mit „**und sich das Kind nicht in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils befindet oder eine staatliche Maßnahme mit diesem Ziel angeregt wurde**“ und in Nr. 3 „eine Verbleibensanordnung nach §1632 Absatz 4 oder **von Amts wegen** nach § 1682 BGB.
29. Die Ergänzung befriedigt zunächst CRC Art. 14 zur Gänze und grenzt den Elternstreit vom (notwendigen) gefühlten staatlichen Angriff auf die Autonomie der Familie ab. Betroffen sind demnach Minderjährige, die sich in Folge einer aktuellen Inobhutnahme oder in vergangener Zeit in außerhäuslicher Unterbringung befinden und dort gewollt oder ungewollt von den Eltern(teilen) isoliert werden. Die Verbleibensanordnung „von Amts wegen“ nach tatsächlicher Verhinderung (Krankheit, Haft) greift ebenfalls erheblich in die Autonomie beider Elternteile ein, ohne ggf. die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen.
30. In allen anderen Fällen ergibt die pflichtgemäße gewissenhafte Prüfung auf tatsächliche Notwendigkeit durch das Gericht die Beauftragung. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich in der pflichtgemäßen Begründung der Beauftragung nach §158b Abs. 2 Satz 2 FamFG abbilden. Damit ist gegenüber den Betroffenen hinreichende Transparenz gewährleistet, der Verfahrensbeistand in der Klarheit seines Auftrages gestärkt und auch dem Willen des Gesetzgebers genüge getan, nur bei tatsächlicher Erforderlichkeit zu bestellen.

Legales

31. Der Leitfaden zu den Ergänzungen ist der Grundrechtecharta der Europäischen Union Artikel 8, der EU-VO 2016/679 und dem nationalen Bundesdatenschutzgesetz geschuldet. National wird seit 1983 der Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere aus dem Bereich der persönlichen Lebensführung und dem Intimbereich, hier die Familie, unter dem Begriff „Informationelle Selbstbestimmung“ als allgemeine Persönlichkeitsrecht geführt¹⁰, die als Grundrecht eines jeden Menschen im Grundgesetz in Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1

¹⁰ Informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht : BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215, Aus dem Tenor: Nr. 2 „*Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.*“

Abs. 1 vor Eingriffen des Staates und Dritter geschützt werden. Durch Regularien ist der Staat auch gehalten, die Verarbeitung durch Dritte zu regeln, z.B. durch Firmen, Organisationen und Behörden. Möchte der Staat ein Grundrecht beschränken, also eingreifen, oder aufheben, bedarf es eines qualifizierten Gesetzes. Einen Überblick verschafft Artikel 23 der DSGVO.

32. Im hiesigen Kontext ist eine rechtmäßige Verarbeitung nur dann möglich, wenn dieser Verarbeiter durch Gesetz eine klare gesetzliche Aufgabe zu erledigen hat. Ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Nöten, ist jeder Verarbeitungsschritt (Erhebung, Verwendung, Speicherung, Übermittlung) zu beschreiben und an diese Aufgabe zu binden. Dieses Gesetz muss den Verarbeiter und den Betroffenen eindeutig vorhersehbar festlegen. Die Aufgabe muss so klar sein, dass sich die Verarbeiter und Betroffenen mit ihrem Handeln darauf einstellen können um den Normzweck zu erreichen. **Dies verleiht dem Verarbeiter die nötige Sicherheit**, nicht unrechtmäßig zu Handeln und damit angreifbar zu werden oder seine und die Arbeit anderer unbrauchbar ¹¹ zu machen.
33. Um die Aufgabe erledigen zu können, hat das Gesetz die notwendigen Befugnisse für jeden einzelnen Verarbeitungsschritt festzuschreiben und die Zweckbindung zu beachten. Dabei kann er von der **grundsätzlich notwendigen Einwilligung** zur Erhebung absehen, wenn er durch ein qualifiziertes Gesetz weitere Eingriffe festlegt, z: B. die Erhebung bei Dritten, die Erhebung ohne Wissen des Betroffenen, auch bei Dritten, das Übermitteln ohne Wissen des Betroffenen etc. Ohne Einwilligung können ggf. nur die Stammdaten wie Adresse etc. verarbeitet werden. Auf die Stellung im Verfahren kommt es nicht an - entscheidend sind die (Grund-)Rechte des Übermittelnden und des Betroffenen (deren Recht es betrifft, §7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG).
34. Das Gesetz zum Eingriff durch Übermitteln an Dritte darf grundsätzlich die Zweckbindung und ggf. eine Aufgabe oder Rechtsschutzbedürfnis ⁸ des Empfängers nicht in Frage stellen. Der Empfänger muss zudem durch Gesetz dazu ausdrücklich befugt sein, personenbezogene Daten von diesem Dritten zu erheben und zweckbestimmt zu verarbeiten.
35. Bedingt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einwilligung, macht dies die gesetzliche Aufgabe nicht entbehrlich und überschreibt auch keine anderen Vorschriften. An die Möglichkeit der Verarbeitung durch Einwilligung sind in Art. 7 DSGVO gesetzliche Bedingungen geknüpft, vor allem die Informationspflicht über alle Verarbeitungsschritte. Dies gilt auch, wenn personenbezogene Daten bei Dritten erhoben werden (Art. 14 DSGVO).
36. **Unabhängig** jeder rechtlichen Verpflichtung, gesetzlichen Aufgabe oder Einwilligung hat der Verarbeiter gegenüber den Betroffenen die Einhaltung der „Grundsätze für die Verarbeitung

¹¹ BVerG 1BVR 1299/05 v. 24.01.20212 zum Dominoprinzip bei Verwendung unzulässig verarbeiteter Daten

personenbezogener Daten“ aus Art 5 DSGVO zu gewährleisten und nachzuweisen. Diese umfassen unter anderem die Angemessenheit (geeignet sein, um den Zweck zu erfüllen: Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen) und die Richtigkeit in Bezug auf die Betroffenen¹².

37. Ein Grundrecht ist nicht disponierbar, es kann allenfalls durch ein qualifiziertes Gesetz eingeschränkt werden aber niemanden anderem übertragen werden. Dies grenzt die Teilnahme und Erledigung einer Aufgabe im Verfahren von der Teilhabe am Verfahren ab. Letzteres ist den Kindern und Eltern vorbehalten.

Abspann

38. An irgendeinem Zeitpunkt werden Sie um Ihre Stimme gebeten, ein Gesetz zur Stärkung des Verfahrensbeistandes zu verabschieden, Sie werden um Ihre Einschätzung gebeten oder um eine Ihr Resort betreffende Stellungnahme. Möglicherweise haben Sie diese vielen Zeilen auch gelesen obwohl Sie nichts zu dem Vorhaben beitragen.
39. Möglicherweise erhalten Sie Stellungnahmen der „Verbände“, also der Interessenvertretungen der Verfahrensbeistände. Sie werden von „erfolgreicher Arbeit“ sprechen. Wie definiert und bemisst sich der „Erfolg“? Wie wird er festgestellt und vom wem? Ganz sicher nicht vom Kind. Wir können das auch nicht.
40. Sollten Sie versucht sein, die Rechtsgestalt „Verfahrensbeistand“ abzuschaffen, hätten Sie sicher die Mehrheit der Eltern(teile), nicht jedoch die Interessenverbände, RichterInnen und (zukünftigen) Heimkinder. Möglicherweise ließe sich der Einsatz auf letztere beschränken, diese gaben u.a. Anlass für diese Gestalt.
41. Unser Vorschlag schützt den Verfahrensbeistand aktiv und stärkt ihn in seinen Möglichkeiten, mit reiferen Kindern in Kontakt zu treten, mit welchen er tatsächlich auch sprechen kann. Die Bereitschaft der Eltern des Zulassens wird zunehmen. Auch Heimbetreiber werden den Zugang zum Kinde weniger verhindern. Ein eigenes Gesetz für den Verfahrensbeistand wird nicht notwendig und die Kosten werden, wenn überhaupt, nicht wesentlich steigen.
42. Den Belangen der Justiz und deren Verwaltung wird Rechnung getragen, Verfahren werden von fortbildungsintensiven, mühsamen und angreifbaren Ermessenentscheidungen befreit, die allenfalls den Streit zeitraubend bewirtschaften ohne einen Mehrwert für einen effektiven Kinderschutz zu generieren.
43. Der Vorschlag berücksichtigt auch maßvoll die zu unterstellenden Belange der Familien- u. Sozialpolitik. Die Elternschaft wird auch im eigenen Streit vor Gericht nicht in Frage gestellt,

¹² EuGH C-667/21 v. 21.12.2023 RN 76ff, zur Notwendigkeit der unbedingten Einhaltung Art.5 DSGVO

bleibt Alleinstellungsmerkmal und gerät nicht Vergessenheit ¹³. Die Eltern werden empfänglich für die Unterstützungsangebote, die mit viel Aufwand von den Kommunen vorgehalten und finanziert werden

44. Der Vorschlag ist, bei allem Respekt vor den Verfassern des Referentenentwurfes, ehrlicher. Er verfolgt den tatsächlichen Zweck, Heimkinder oder anderen Kindern in härtesten Notlagen einen Begleiter an die Seite zu stellen, der leidlich Möglichkeiten hat aber eben nicht von den Verfahren von streitenden Elternteilen ausgezehrt ist.
45. Regelmäßig begegnet uns ein „Ja aber, wie soll er dann die Kinder schützen?“. Wir begegnen dieser Frage mit der Antwort „In dem er zunächst seine Kernaufgabe erledigt“ Es ist schlicht nicht seine Aufgabe, hinter jedem Streit der Eltern ein missbrauchtes, geschlagenes oder verhungertes Kind zu vermuten und alles Hörensagen und Vermutungen weiterzutragen. Das schützt das Kind nicht, es gefährdet es. „Und wenn er so ein Kind vorfindet?“ – „Dann holt er den Arzt, den Rettungsdienst und die Polizei!“ Hat ein Kind weniger Recht auf sofortige Hilfe durch die dafür vorgesehen – und bestens ausgebildete – Kräfte dieser staatlichen Gemeinschaft?“ Die Rettungskette sieht nichts Anderes vor. 112.
46. Alles andere ist originäre Aufgabe des Gerichtes. Das Gericht hat **Tatsachen** festzustellen und nur auf dieser Basis den Eltern ggf. Auflagen und Weisungen erteilen, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Fehlen diese Tatsachen, hat das Gericht die Anordnungen von Maßnahmen eben zu unterlassen. Diese Maßnahme des Gerichts hat die kommunale Jugendhilfe dann auch zu liefern, denn sowohl das Kind als auch die Eltern habe einen Rechtsanspruch darauf. Der unbedingte Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung besteht auch vor und während der streitigen Auseinandersetzung. Diese Aufgaben sind also klar verteilt, gesetzlich geregelt und somit bereits besetzt.

Wir hoffen Ihr Interesse geweckt zu haben um sich ein wenig mit dem Thema kritisch zu befassen. Sollten sie scheinbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche entdecken, lassen Sie uns bitte teilhaben an Ihrer Entdeckung. Bei Unklarheiten nehmen Sie bitte Kontakt auf, wir versuchen Sie zu beseitigen. Fehlt ein Aspekt? Wir versuchen ihn zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

¹³ [„Welt am Sonntag – Kinderbetten, von Renate Schmidt“](#) (SPD) 11/2002 Kernaussage zu den erklärten Zielen der Familienpolitik

Epoche:

47. Der Referentenentwurf wurde publiziert am 19.07.2024 als [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums der Justiz.
48. Leiter des Ministeriums für Justiz ist seit 2021 Dr. jur. Marco Buschmann (FDP), parlamentarischer Staatssekretär ist der Jurist Benjamin Strasser (FDP), Staatssekretärin ist Dr. Angelika Schlunk.
49. Das Ministerium für Familie wird geleitet von Dipl. Volkswirtin Lisa Paus (Bündnis90/Die Grünen), der Staatssekretärin Dipl. Verwaltungswissenschaftlerin Ekin Deligöz (Bündnis90/Die Grünen), dem parlamentarischen Staatssekretär Master of Arts Politikwissenschaften, Romanistik und Pädagogik Sven Lehmann (Bündnis90/Die Grünen) und der Staatssekretärin Dipl. Sozialwirtin Anja Stahmann (Bündnis90/Die Grünen).
50. Die Partei Bündnis90/Die Grünen stellen zusammen mit der FDP und der SPD (nur in alphabetischer Reihenfolge) die Bundesregierung. Der Jurist Olaf Scholz ¹³ (SPD) ist Bundeskanzler, Dr. Robert Habeck (Bündnis90/Die Grünen) ist sein Stellvertreter. Frank-Walter Steinmeier (SPD) ist Bundespräsident.
51. Im abendfüllenden politischen Medienfokus stehen die Kriege in der Ukraine und Israel, die Einwanderung, Haushaltslücken für das Geschäftsjahr 2025 und der Rüstungsetat. Das Erstarken der Parteien „Alternative für Deutschland“ und „Bündnis Sarah Wagenknecht“ nach Landtagswahlen belegt die politischen Medien ebenso wie das Messer, das als Waffe in der Öffentlichkeit genutzt wird.

Bundesregierung zum 16.09.2024

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Herr Johannes Huber - Familie beratend -fraktionslos

Frau Katja Adler - Familie ordentlich -FDP

Frau Gökay Akbulut - Familie ordentlich -Gruppe Die Linke

Frau Ulrike Bahr - Familie ordentlich -SPD

Herr Daniel Baldy - Familie ordentlich -SPD

Frau Nicole Bauer - Familie ordentlich -FDP

Frau Melanie Bernstein - Familie ordentlich -CDU/CSU

Herr Gereon Bollmann - Familie ordentlich -AfD

Frau Silvia Breher - Familie ordentlich -CDU/CSU

Frau Leni Breymaier - Familie ordentlich -SPD

Herr Ralph Edelhäußer - Familie ordentlich -CDU/CSU

Herr Thomas Ehrhorn - Familie ordentlich -AfD

Frau Ariane Fäscher - Familie ordentlich -SPD

Frau Emilia Fester - Familie ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Schahina Gambir - Familie ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen

Herr Martin Gassner-Herz - Familie ordentlich -FDP

Herr Mariana Iris Harder-Kühnel - Familie ordentlich -AfD

Frau Anke Hennig - Familie ordentlich -SPD

Frau Jasmina Hostert - Familie ordentlich -SPD

Frau Anne Janssen - Familie ordentlich -CDU/CSU

Frau Dr. Franziska Krumwiede-Steiner - Familie ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Sarah Lahrkamp - Familie ordentlich -SPD

Frau Dr. Katja Leikert - Familie ordentlich -CDU/CSU

Frau Denise Loop - Familie ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen

Herr Erik von Malottki - Familie ordentlich -SPD

Frau Zaklin Nastic - Familie ordentlich -Gruppe BSW

Frau Josephine Ortleb - Familie ordentlich -SPD

Frau Ingrid Pahlmann - Familie ordentlich -CDU/CSU

Herr Martin Reichardt - Familie ordentlich -AfD

Frau Nadine Ruf - Familie ordentlich -SPD

Frau Ulle Schauws - Familie ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen

Herr Stefan Schwartze - Familie ordentlich -SPD

Herr Matthias Seestern-Pauly - Familie ordentlich -FDP

Frau Nyke Slawik - Familie ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dr. Hermann-Josef Tebroke - Familie ordentlich -CDU/CSU

Frau Astrid Timmermann-Fechter - Familie ordentlich -CDU/CSU

Herr Nico Tippelt - Familie ordentlich -FDP

Frau Bettina Margarethe Wiesmann - Familie ordentlich -CDU/CSU

Frau Mareike Lotte Wulf - Familie ordentlich -CDU/CSU

Frau Dorothee Bär - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Herr Frank Bsirske - Familie stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen

Herr Hakan Demir - Familie stellvertretend -SPD

Herr Martin Diedenhofen - Familie stellvertretend -SPD

Herr Felix Döring - Familie stellvertretend -SPD

Frau Angelika Glöckner - Familie stellvertretend -SPD

Herr Kay Gottschalk - Familie stellvertretend -AfD

Frau Linda Heitmann - Familie stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Katrin Helling-Plahr - Familie stellvertretend -FDP

Frau Nicole Höchst - Familie stellvertretend -AfD

Frau Gyde Jensen - Familie stellvertretend -FDP

Frau Anne König - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Frau Ricarda Lang - Familie stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Sylvia Lehmann - Familie stellvertretend -SPD

Herr Paul Lehrieder - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Herr Jürgen Lenders - Familie stellvertretend -FDP

Herr Helge Lindh - Familie stellvertretend -SPD

Frau Yvonne Magwas - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Frau Franziska Mascheck - Familie stellvertretend -SPD

Herr Dr. Stefan Nacke - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Frau Dr. Ingrid Nackholz - Familie stellvertretend -SPD

Frau Claudia Raffelhüschen - Familie stellvertretend -FDP

Frau Heidi Reichinnek - Familie stellvertretend -Gruppe Die Linke

Herr Josef Rief - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Herr Sönke Rix - Familie stellvertretend -SPD

Herr Erwin Rüdell - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Frau Jana Schimke - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Herr Jan Wenzel Schmidt - Familie stellvertretend -AfD

Frau Kordula Schulz-Asche - Familie stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Katrin Staffler - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Frau Beatrix von Storch - Familie stellvertretend -AfD

Frau Awet Tesfaiesus - Familie stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Emily Vontz - Familie stellvertretend -SPD

Frau Beate Walter-Rosenheimer - Familie stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen

Frau Nicole Westig - Familie stellvertretend -FDP

Herr Klaus-Peter Willsch - Familie stellvertretend -CDU/CSU

Frau Gülistan Yüksel - Familie stellvertretend -SPD

Rechtsausschuss

Herr Thomas Seitz - Recht beratend -fraktionslos
Herr Canan Bayram - Recht ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Lukas Benner - Recht ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Gereon Bollmann - Recht ordentlich -AfD
Herr Stephan Brandner - Recht ordentlich -AfD
Frau Clara Büniger - Recht ordentlich -Gruppe Die Linke
Frau Esther Dilcher - Recht ordentlich -SPD
Frau Sonja Eichwede - Recht ordentlich -SPD
Herr Dr. Johannes Fechner - Recht ordentlich -SPD
Herr Sebastian Fiedler - Recht ordentlich -SPD
Herr Otto Fricke - Recht ordentlich -FDP
Herr Philipp Hartewig - Recht ordentlich -FDP
Frau Katrin Helling-Plahr - Recht ordentlich -FDP
Herr Ansgar Heveling - Recht ordentlich -CDU/CSU
Frau Susanne Hierl - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Fabian Jacobi - Recht ordentlich -AfD
Herr Macit Karaahmetoğlu - Recht ordentlich -SPD
Herr Dr. Günter Krings - Recht ordentlich -CDU/CSU
Frau Luiza Licina-Bode - Recht ordentlich -SPD
Herr Dr. Thorsten Lieb - Recht ordentlich -FDP
Herr Esra Limbacher - Recht ordentlich -SPD
Herr Helge Limburg - Recht ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Zanda Martens - Recht ordentlich -SPD
Herr Stephan Mayer - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Axel Müller - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Carsten Müller - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Wilfried Oellers - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Tobias Matthias Peterka - Recht ordentlich -AfD
Herr Jan Plobner - Recht ordentlich -SPD
Herr Dr. Martin Plum - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Daniel Rinkert - Recht ordentlich -SPD
Frau Dr. Manuela Rottmann - Recht ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Dr. Till Steffen - Recht ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Awet Tesfaiesus - Recht ordentlich -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hans-Jürgen Thies - Recht ordentlich -CDU/CSU
Herr Dr. Volker Ullrich - Recht ordentlich -CDU/CSU
Frau Carmen Wegge - Recht ordentlich -SPD
Frau Katharina Willkomm - Recht ordentlich -FDP
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker - Recht ordentlich -CDU/CSU

Frau Stephanie Aeffner - Recht stellvertretend - Bündnis 90/Die Grünen
Herr Philipp Amthor - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Katharina Beck - Recht stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Roger Beckamp - Recht stellvertretend -AfD
Herr Jan Dieren - Recht stellvertretend -SPD
Herr Felix Döring - Recht stellvertretend -SPD
Herr Axel Echeverria - Recht stellvertretend -SPD
Frau Saskia Esken - Recht stellvertretend -SPD
Herr Olav Gutting - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Marianalris Iris Harder-Kühnel - Recht stellvertretend -AfD
Herr Jochen Haug - Recht stellvertretend -AfD
Frau Mechthild Heil - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Susanne Hennig-Wellsow - Recht stellvertretend -Gruppe Die Linke
Herr Dr. Hendrik Hoppenstedt - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Herr Wolfgang Kubicki - Recht stellvertretend -FDP
Herr Konstantin Kuhle - Recht stellvertretend -FDP
Frau Renate Künast - Recht stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Paul Lehrieder - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Andrea Lindholz - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Herr Dr. Jan-Marco Luczak - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Bettina Müller - Recht stellvertretend -SPD
Herr Dr. Konstantin von Notz - Recht stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Sebastian Roloff - Recht stellvertretend -SPD
Herr Catarinados Santos-Wintz - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Dr. Nina Scheer - Recht stellvertretend -SPD
Frau Marianne Schieder - Recht stellvertretend -SPD
Herr Timo Schisanowski - Recht stellvertretend -SPD
Frau Marlene Schönberger - Recht stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen
Frau Ria Schröder - Recht stellvertretend -FDP
Frau Judith Skudelny - Recht stellvertretend -FDP
Frau Hanna Steinmüller - Recht stellvertretend -Bündnis 90/Die Grünen
Herr Stephan Thomae - Recht stellvertretend -FDP
Frau Nina Warken - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Frau Dr. jur. Maria-Lena Weiss - Recht stellvertretend -CDU/CSU
Herr Dirk Wiese - Recht stellvertretend -SPD
Herr Dr. Christian Wirth - Recht stellvertretend -AfD